

# Briefing Paper: Berichterstattung über immaterielle Ressourcen (Stand 23. Dezember 2024)

## Aktualisierung des Briefing Papers vom 5. Juli 2024

**Hinweis:** Dieses Briefing Paper dient der Information über den Stand der Diskussionen zur Konkretisierung der aus der CSRD resultierenden Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen. Eine öffentliche Konsultation unserer Konkretisierungen findet nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der CSRD in Deutschland statt. Die Aktualisierung enthält insbesondere auch Hinweise auf die Implikationen einer verspäteten Umsetzung der CSRD in Deutschland.

## Gesetzgeberischer Hintergrund des Briefing Papers

Die durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**, Richtlinie (EU) 2022/2464) geänderte Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) sieht künftig eine **Berichtspflicht** über die wichtigsten immateriellen Ressourcen für die Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD vor. Der Entwurf der CSRD hatte diese Berichtspflicht ursprünglich im Nachhaltigkeitsbericht verortet. Final sieht die überarbeitete Bilanzrichtlinie jedoch vor, dass die Berichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen **im allgemeinen Teil des Lage- bzw. Konzernlageberichts** zu erfolgen hat. Daher fällt diese Berichtspflicht nicht unter die Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wird folglich auch nicht in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisiert.

Aus dem Entwurf der CSRD erhalten geblieben ist der **Anwendungsbereich** einschließlich der **gestaffelten Einführung der Berichtspflicht**. Analog zum Nachhaltigkeitsbericht haben zunächst **große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen**, für das Geschäftsjahr 2024 in den (Konzern-)Lagebericht Informationen zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen aufzunehmen. Für das Geschäftsjahr 2025 wird die Berichtspflicht auf **große haftungsbeschränkte Unternehmen** ausgeweitet. Ab dem Geschäftsjahr 2026 sind auch kapitalmarktorientierte mittelgroße und kleine Unternehmen von der Berichtspflicht betroffen. Für diese besteht während eines Übergangszeitraums bis 2028 die Möglichkeit zum „Opt-out“, wenn sie in ihrem Lagebericht den Grund hierfür darlegen.

Die Änderungen der Bilanzrichtlinie sind am 5. Januar 2023 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist zur Übernahme der Änderungen lief am 6. Juli 2024 aus und es besteht aufgrund der **fehlenden Umsetzung der CSRD** in nationales Recht ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und 16 weitere EU-Mitgliedstaaten. Am 22. März 2024 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz seinen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD. Am 24. Juli 2024 folgte die Verabschiedung des Regierungsentwurfes durch das Bundeskabinett. Durch das Scheitern der Regierungskoalition am 6. November 2024 wird sich die **Umsetzung** der CSRD in deutsches Recht **voraussichtlich weit in das Jahr 2025 hinein verzögern**.



## Zweck des Briefing Papers

Das DRSC erörtert aktuell **Konkretisierungen zur neuen Berichtspflicht** über immaterielle Ressourcen. Die Erörterungen sollen entweder in einen gesonderten DRS zu immateriellen Ressourcen oder in einer Erweiterung von DRS 20 münden. Da die Verabschiedung des Konsultationsentwurfs (E-DRS bzw. E-DRÄS) den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens voraussetzt, ist die **Veröffentlichung der Konkretisierungen durch das DRSC von der Verabschiedung des CSRD-Umsetzungsgesetzes abhängig**.

Um **die Öffentlichkeit**, insbesondere die Anwender der DRS, nicht erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens über die Erörterungen und vorgesehenen Konkretisierungen zu **informieren**, hat das DRSC am 5. Juli 2024 das Briefing Paper „DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen“ veröffentlicht. Da sich das Gesetzgebungsverfahren weiter verzögert, zielt dieses Briefing Paper auf eine Aktualisierung des Briefing Papers vom 5. Juli 2024 ab (Teil 1), um **der Praxis den derzeitigen Diskussionsstand im DRSC zu dem Thema zu vermitteln**. Darüber hinaus werden **Implikationen der nicht fristgerechten Umsetzung der CSRD** mit Bezug zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen thematisiert (Teil 2).

Die aufgrund des Umsetzungsgesetzes der CSRD erforderliche **Überarbeitung von DRS 20** erfolgt in einem gesonderten Arbeitsstrang und ist Gegenstand eines separaten [Briefing Papers](#).

## Teil 1: Konkretisierungen zur neuen Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen

### Gegenstand und Geltungsbereich der DRS-Konkretisierungen

Die DRS konkretisieren die im HGB kodifizierten Grundsätze über die Konzernrechnungslegung. Entsprechend zielen die Arbeiten auf eine **Konkretisierung der Anforderungen an die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen** im Konzernlagebericht ab. Eine entsprechende Anwendung auf den Lagebericht des Einzelunternehmens wird empfohlen.

Neben der Konkretisierung der Berichtspflicht sollen Aussagen zum Prozess der Identifikation und veranschaulichende Beispiele weitere **Hilfestellungen bei der Umsetzung der neuen Berichtspflicht** geben.

Die Konkretisierungen und weiteren Hilfestellungen zur Umsetzung zielen auf eine **aussagekräftige Berichterstattung** über immaterielle Ressourcen ab, die den Informationsbedürfnissen der Adressaten Rechnung trägt. Sie sollen zu einer **einheitlichen Praxis** zur Umsetzung der neuen Berichtsvorgabe beitragen.

### Definitionen und Kategorisierung von immateriellen Ressourcen

Die Richtlinie **definiert** „wichtigste immaterielle Ressourcen“ als „Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens [bzw. Konzerns] grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen [bzw. den Konzern] darstellen.“

Geschäftsmodell und Wertschöpfungsquelle bilden damit Schlüsselbegriffe, die wie folgt abgegrenzt werden können:

- **Geschäftsmodell** = Das System des Konzerns, durch seine Tätigkeiten Inputs in Outputs und Ergebnisse umzuwandeln, mit dem Ziel, kurz-, mittel- oder langfristig die strategischen Ziele des Konzerns zu erreichen und Werte zu schaffen. Unter Inputs sind Ressourcen, unter Outputs sind Produkte oder Dienstleistungen, und unter Ergebnissen sind finanzielle Ergebnisse sowie Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu verstehen.
- **Wertschöpfungsquelle** = Ressource, die allein oder in Kombination mit anderen kurz-, mittel- oder langfristig der Erhaltung oder Erhöhung des Unternehmenswerts dient.

Bei der Anwendung der Definition kommt insbesondere der Auslegung des Verweises auf eine **grundlegende Abhängigkeit** Bedeutung zu. Die Formulierung ist sehr restriktiv und schränkt die Berichtspflicht stark ein. Von einer grundlegenden Abhängigkeit des Geschäftsmodells von der immateriellen Ressource ist auszugehen, wenn das **Geschäftsmodell** ohne die immaterielle Ressource **nicht betrieben werden kann**. Das heißt, die immaterielle Ressource ist allein oder in Kombination mit anderen (immateriellen) Ressourcen für das Geschäftsmodell **unverzichtbar**.

Immaterielle Ressourcen umfassen ein **breites Spektrum** an unterschiedlichen immateriellen Ressourcen. Dazu zählen beispielsweise Patente, Marken, Know-how und Motivation der Mitarbeiter sowie Kundenstamm und Kundenvertrauen. In der Praxis fehlt es bisher häufig an einer systematischen Betrachtung der immateriellen Ressourcen. Zu deren Erfassung wird beim DRSC als Orientierung eine **Kategorisierung** erarbeitet. Es bietet sich an, zwischen den drei Kategorien **Humankapital, Beziehungskapital und Wissens- und Strukturkapital** zu unterscheiden. Die Bildung weiterer Unterkategorien ist möglich. Beispielsweise lässt sich das Beziehungskapital in Kundenkapital, Lieferantenkapital und Investorenkapital gliedern; das Wissens- und Strukturkapital lässt sich in Innovationskapital, Prozesskapital und Standortkapital unterscheiden. Auch wenn die Kategorien **nicht überschneidungsfrei** sind, sollten sie im Sinne einer Hilfestellung zur Erfassung berichtsrelevanter immaterieller Ressourcen in der Praxis ausreichend Orientierung bieten.

Kategorien	Unterkategorien
<b>Humankapital</b>	
<b>Beziehungskapital</b>	Kundenkapital
	Lieferantenkapital
	Investorenkapital
<b>Wissens- und Strukturkapital</b>	Innovationskapital
	Prozesskapital
	Standortkapital

Die dargestellten Kategorien und Unterkategorien basieren auf den Arbeiten des Arbeitskreises „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft (AKIWR), des International Integrated Reporting Council (IIRC) und der World Intellectual Capital Initiative (WICI).

## Prozess der Identifikation der wichtigsten immateriellen Ressourcen

Zur Identifikation der wichtigsten immateriellen Ressourcen kann in **drei Schritten** vorgegangen werden:

1. **Erstellung eines Überblicks** der für das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung des Konzerns relevanten immateriellen Ressourcen,
2. **Bewertung der Wichtigkeit** der immateriellen Ressourcen für das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung des Konzerns,
3. **Bestimmung** der wichtigsten und somit **berichtspflichtigen** immateriellen Ressourcen.

### Zu Schritt 1: Überblick

Bei der Erstellung eines Überblicks der für das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung des Konzerns relevanten immateriellen Ressourcen kann die oben dargestellte **Kategorisierung** herangezogen werden. Zu welchen Kategorien bestehen wesentliche immaterielle Ressourcen im Unternehmen bzw. im Konzern? Eine Erfassung sämtlicher immaterieller Ressourcen ist nicht erforderlich.

Weiterhin kann eine **Analyse des (Konzern-)Abschlusses** Anhaltspunkte zur Identifikation der für das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung des Konzerns relevanten immateriellen Ressourcen liefern. In der Bilanz können bestimmte Bilanzposten, wie z.B. ein hoher Geschäfts- oder Firmenwert, auf relevante immaterielle Ressourcen hinweisen. Weiterhin können Kapitalflussrechnung und Gewinn- und Verlustrechnung im Hinblick auf Ein- und Auszahlungen bzw. Aufwendungen und Erträge – wie z.B. Personalentwicklungsaufwendungen und Lizenzentnahmen – zur Identifikation von relevanten immateriellen Ressourcen dienen.

Wenn immaterielle Ressourcen einen **Nachhaltigkeitsbezug** aufweisen, kann auch die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführende **Wesentlichkeitsanalyse** Anhaltspunkte zur Identifikation der für das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung des Konzerns relevanten immateriellen Ressourcen bilden.

### Zu Schritt 2: Bewertung

Das Vorliegen der Wichtigkeit einer immateriellen Ressource ist anhand der beiden Merkmale „**Grundlegende Abhängigkeit** des Geschäftsmodells“ und „Vorliegen einer **Wertschöpfungsquelle**“ zu bestimmen. Die Merkmale „Grundlegende Abhängigkeit des Geschäftsmodells“ und „Vorliegen einer Wertschöpfungsquelle“ müssen **kumulativ** erfüllt sein.

Die Bewertung der Wichtigkeit der immateriellen Ressourcen kann **qualitativ und/oder quantitativ** erfolgen. Unterschiedliche Kriterien können bei der Bewertung der Wichtigkeit der immateriellen Ressourcen herangezogen werden. Hierzu zählen z.B. der Einbezug in die Grundlagen der strategischen Zielformulierung bzw. Analyse der Zielerreichung, die Berichterstattung an und Kontrolle durch eine höhere Managementebene oder der Einbezug in die Anreizsysteme zur Vergütung der höheren Managementebene.

### Zu Schritt 3: Auswahl

Die Auswahl der wichtigsten, berichtspflichtigen immateriellen Ressourcen erfolgt dann auf Basis der vorherigen qualitativen und quantitativen Bewertung.

## Zeitbezug

Im Konzern bestehende immaterielle Ressourcen können sich kurz-, mittel- und langfristig auf das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung auswirken. Ihre Wichtigkeit ist abhängig von zu erwartenden künftigen Entwicklungen. Die Auswahl der wichtigsten immateriellen Ressourcen weist damit stets einen **Zukunftsbezug** auf.

Allerdings fallen ausschließlich **Ressourcen** unter die Berichtspflicht, **die bereits bestehen bzw. denen bereits Unternehmensaktivitäten zugrunde liegen**. Künftige, lediglich auf Planungen und Erwartungen beruhende immaterielle Ressourcen sind hier auszuschließen. Insofern ist die Berichtspflicht **gegenwartsbezogen** und die zum Bilanzstichtag bestehenden Verhältnisse sind ausschlaggebend.

## Angaben

Die durch die vorgenannten Schritte identifizierten wichtigsten immateriellen Ressourcen sind **anzugeben**, und es ist **zu erläutern**, inwiefern das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen. Die Abgabepflichten entsprechen damit den **Kriterien der Definition** der wichtigsten immateriellen Ressourcen.

Bei der Erfüllung der Abgabepflicht sind **verbale Aussagen und Erläuterungen hinreichend**. Quantitative Informationen können den Aussagegehalt erhöhen, sind aber nicht erforderlich.

Die Angaben und Erläuterungen für die identifizierten wichtigsten immateriellen Ressourcen sind jeweils **getrennt vorzunehmen**. Dies gilt nicht für immaterielle Ressourcen, die ihr Potential **in Kombination** mit anderen immateriellen Ressourcen entfalten; auf ihr Zusammenwirken ist einzugehen.

Die Erläuterungen, inwiefern das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen, können die Information beinhalten, wie sich eine **Reduzierung bzw. ein Verlust** der immateriellen Ressource auf die Lage und zukünftige Entwicklung des Konzerns **auswirken**.

Die Erläuterungen können **Maßnahmen zur Werterhaltung** der immateriellen Ressourcen und wichtige **Leistungsindikatoren** in Bezug auf die immateriellen Ressourcen umfassen.

## Verortung

Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen sind in den **allgemeinen Teil des Konzernlageberichts** aufzunehmen.

Ein **gesonderter Abschnitt** zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen wird empfohlen. Dieser Abschnitt sollte sowohl die Angabe der wichtigsten immateriellen Ressourcen als auch die Erläuterungen, inwiefern das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen, umfassen.

Sofern die Berichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen **inhaltliche Bezüge** zu anderen Abschnitten des Konzernlageberichts aufweist, wird empfohlen, diese inhaltlichen Bezüge darzustellen. Dies gilt insbesondere für inhaltliche Bezüge zur Berichterstattung über das Geschäftsmodell sowie die strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien des Konzerns als auch zu Nachhaltigkeitsthemen.

**Ersetzende Verweise** auf den Nachhaltigkeitsbericht sind **nicht zulässig**. Für den Fall z.B., dass das Humankapital eine wichtigste immaterielle Ressource des Unternehmens bzw. Konzerns darstellt, ist es nicht zulässig, die für die wichtigsten immateriellen Ressourcen geforderten Angaben und Erläuterungen in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen. Zulässig sind ausschließlich **weiterführende Verweise**. So kann z.B. auf einzelne Leistungsindikatoren in Bezug auf immaterielle Ressource im Nachhaltigkeitsbericht verwiesen werden. **Ersetzende Verweise vom Nachhaltigkeitsbericht in den allgemeinen Teil des Lageberichts** müssen den **Bestimmungen in ESRS 1 Abschnitt 9.1** Rechnung tragen.

## **Teil 2: Implikationen einer nicht fristgerechten Umsetzung der CSRD mit Bezug zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen**

Mit einer nicht erfolgten CSRD-Umsetzung in nationales Recht gilt die gegenwärtig gültige Rechtslage weiter, und in der Konsequenz muss über die **wichtigsten immateriellen Ressourcen für das Geschäftsjahr 2024 nicht verpflichtend im (Konzern-)Lagebericht berichtet** werden. Das HGB in seiner gültigen Fassung enthält hierzu keine Berichtspflicht. Ebenso gilt, dass Informationen, die in der alten Fassung der Bilanzrichtlinie und somit im HGB gefordert sind, aber durch die CSRD aufgehoben wurden, weiterhin **berichtspflichtig** sind. Dies trifft auch auf die Berichterstattung über die **bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren** zu. Sie sind für das Geschäftsjahr 2024 weiterhin verpflichtend in den allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts aufzunehmen.

Weiterhin im Raum steht die Frage, welche Auswirkungen die Anwendung der bisherigen Rechtslage auf die **Inanspruchnahme von Konzernbefreiungsregelungen** haben. Inländische Tochterunternehmen eines in- oder ausländischen Mutterunternehmens sind unter den in §§ 291 Abs. 2 und 292 Abs. 1 HGB genannten Voraussetzungen von der Konzernrechnungslegung, d.h. von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts, befreit. Vergleichbare Befreiungen enthält ggf. das lokale Recht eines ausländischen Tochterunternehmens eines inländischen Mutterunternehmens. Für folgende Fallkonstellationen gilt:

- 1. Inländisches Tochterunternehmen eines inländischen Mutterunternehmens:** Voraussetzung für die o. g. Befreiungen ist, dass das befreiende inländische Mutterunternehmen einen Konzernlagebericht im Einklang mit der Bilanzrichtlinie aufstellt (§ 291 Abs. 2 HGB). Zu klären gilt, welche Fassung der Bilanzrichtlinie einschlägig ist. Da § 264 Abs. 3 explizit auf die Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/2101 geändert worden ist, verweist, handelt es sich auch bei den übrigen entsprechenden Verweisen im HGB um statische Verweise. Einschlägig ist somit die Fassung der Bilanzrichtlinie vom 1. Dezember 2021 (ohne CSRD-Änderungen). Daraus folgt:  
Im allgemeinen Teil des befreienden Konzernlageberichts des inländischen Mutterunternehmens
  - muss **nicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen berichtet** werden;
  - muss über die **bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren berichtet** werden; dies gilt auch, wenn freiwillig ein Konzernlagebericht im Einklang mit der CSRD und den ESRS erstellt wird.
- 2. Ausländisches Tochterunternehmen eines inländischen Mutterunternehmens:** Die Inanspruchnahme von Konzernbefreiungsregelungen durch das ausländische Tochter-

unternehmen richtet sich in diesem Fall nach dem jeweiligen lokalen Recht des Tochterunternehmens.

- Liegt das Tochterunternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat, der die CSRD bereits umgesetzt hat, kann eine fehlende Berichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen im Konzernlagebericht des inländischen Mutterunternehmens der Befreiungswirkung dieses Konzernlageberichts entgegenstehen. Dasselbe gilt, falls das Tochterunternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat liegt, welches die CSRD noch nicht umgesetzt hat, das lokale Recht des Tochterunternehmens aber einen dynamischen Verweis auf die jeweils aktuell gültige Fassung der Bilanzrichtlinie enthält. Daher kann sich im Hinblick auf eine Befreiungswirkung des Konzernlageberichts des inländischen Mutterunternehmens eine („freiwillige“) **Konzernberichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen in ihrem Konzernlagebericht empfehlen**.
- Über die **bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren**, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns von Bedeutung sind, ist nach § 315 Abs. 3 HGB im allgemeinen Teil eines befreienden Konzernlageberichts **zu berichten**, unabhängig davon, ob eine solche Berichterstattung nach lokalem Recht des Tochterunternehmens (noch) gefordert wird oder nicht.

**3. Inländisches Tochterunternehmen eines ausländischen Mutterunternehmens:** Voraussetzung für die Befreiungswirkung des Konzernlageberichts des ausländischen Mutterunternehmens von der Konzernrechnungslegung des inländischen Tochterunternehmens ist, dass das befreiende ausländische Mutterunternehmen einen Konzernlagebericht im Einklang mit der Bilanzrichtlinie aufstellt (§ 291 Abs. 2 HGB) bzw. dass der von dem ausländischen Mutterunternehmen aufgestellte Konzernlagebericht einem nach den Vorgaben der Bilanzrichtlinie aufgestellten Konzernlagebericht gleichwertig ist (§ 292 Abs. 1 HGB). Wie unter Fall 1 ausgeführt, ist hier die Fassung der Bilanzrichtlinie vom 1. Dezember 2021 (ohne CSRD-Änderungen) einschlägig. Analog zu Fall 1 gilt Folgendes:

- In dem befreienden Konzernlagebericht des ausländischen Mutterunternehmens **muss nicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen berichtet** werden. Wird darüber berichtet (z. B. weil das lokale Recht des ausländischen Mutterunternehmens dies aufgrund bereits erfolgter CSRD-Umsetzung fordert), steht dies einer Befreiungswirkung nicht entgegen.
- Im allgemeinen Teil des befreienden Konzernlageberichts des ausländischen Mutterunternehmens **muss über die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren berichtet werden**. Dies gilt auch dann, wenn das lokale Recht des ausländischen Mutterunternehmens eine Berichterstattung über bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren nicht (mehr) fordert.

Bedingung für die Gültigkeit der getroffenen Aussagen ist, dass die (freiwilligen) Angaben entsprechend den Anforderungen der Bilanzrichtlinie und der Abschlussprüferrichtlinie geprüft werden.

## Ansprechpartner

**Georg Lanfermann**  
Präsident  
[lanfermann@drsc.de](mailto:lanfermann@drsc.de)

**Kristina Schwedler**  
Forschungsdirektorin  
[schwedler@drsc.de](mailto:schwedler@drsc.de)

**Erika Bognár**  
Projektassistentin  
[bognar@drsc.de](mailto:bognar@drsc.de)